



## Erweiterung des Klimaschutzfonds um Maßnahmen der Klimaanpassung

<b>VO/2024/077</b>	<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 20.02.2024
<i>FB 5 Regionalentwicklung und Bauen</i>	Ansprechpartner/in: Loof, Madlin
	Bearbeiter/in: Miriam Hentrich

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
23.05.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Beratung)	Ö
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

#### Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Änderungen der „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung“ wie in der Anlage dargestellt zu beschließen.

Der Kreistag beschließt die Änderung der „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung“ wie in der Anlage dargestellt.

#### Sachverhalt

Der Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 23.11.2023 auf Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU und SPD die Verwaltung und das Klimaanpassungsmanagement beauftragt (VO/2023/371-01), förderfähige Maßnahmen für den Klimaschutzfonds vorzuschlagen. Es soll sich um investive Maßnahmen handeln, die der Anpassung an den Klimawandel dienen und die eine nachhaltige Reduktion der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschen im Kreisgebiet erwirken können.

Das Klimaanpassungsmanagement schlägt vor, die nachstehenden Punkte in die Richtlinie zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz aufzunehmen. Dieser Vorlage liegt der Entwurf einer Richtlinie bei, damit der Umwelt- und Bauausschuss in seiner Sitzung darüber entscheiden kann.

#### Begründung

- Die Anlage von Dachbegrünungen mit extensiver oder intensiver Begrünung bei Bestandsbauten mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 15.000 Euro. Es werden Dachbegrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 50 m<sup>2</sup> bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

Die Dachbegrünung sollte kombinierbar sein mit der Förderung für PV-Anlagen durch den Klimaschutzfonds. Denkbar ist auch eine erhöhte Förderquote bei gleichzeitiger Begrünung eines Flachdaches und Ausbau von PV. Dieses ist im Entwurf der Förderrichtlinie (noch) nicht berücksichtigt.

Bei der Begrünung von Bauwerken sind die Richtlinien für Planung, Bau- und Instandhaltung von Dachbegrünungen – Dachbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten sowie die jeweils gültigen Normen und allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik.

- Die Anlage von Fassadenbegrünungen von Bestandsbauten für
  - a. bodengebundenen Fassadenbegrünungen mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro. Es werden bodengebundene Fassadenbegrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 50 m<sup>2</sup> bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.
  - b. Fassadengebundene Begrünungen mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 25.000 Euro. Es werden fassadengebundene Begrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 20 m<sup>2</sup> bzw. einer Mindestförderhöhe von 5.000 Euro gefördert.

Bei der Begrünung der Fassade sind die Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen – Fassadenbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten sowie die jeweils gültigen Normen und allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik.

### **Entsiegelung und Niederschlagswasserspeicherung**

- Die Entsiegelung von bisher versiegelten Flächen, um Niederschlagswasser über Versickerung dem natürlichen Wasserhaushalt zur Verfügung zu stellen, z.B. Parkplätze an (kommunalen) Liegenschaften mit Rasengittersteinen ausstatten, mit einer Förderquote von 30 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro. Es werden Entsiegelungen von Flächen ab einer Größe von 100 m<sup>2</sup> bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.
- Die Errichtung von Regenwasserspeichern wie Zisternen und Regentanks für die Regenwassernutzung zur Bewässerung und zur Nutzung in Gebäuden mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro. Es werden Anlagen mit einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

## **Hitzeschutz**

- Die Einrichtung von Verschattungen an Gebäuden und Außenbereichen (z.B. Kindergärten, Schulen, kommunale Liegenschaften) durch natürliche (Begrünung durch die Neuanspflanzung von Bäumen oder bewachsene Pergola) oder technische Maßnahmen (z.B. Sonnensegel, Außenjalousien) mit einer Förderquote von 80 %. Die Mindestförderhöhe liegt bei 2.000 Euro. Die maximale Förderhöhe beträgt 25.000 Euro.
- Die Installation von Trinkbrunnen im öffentlichen Raum mit einer Förderquote bis zu 90 % und einer maximalen Förderhöhe von 15.000 Euro pro Trinkbrunnen. Die Mindestförderhöhe liegt bei 5.000 Euro.

## **Begründung**

### **Begrünung**

Die Begrünung von Dächern und Fassaden trägt zu einer Reduzierung der Hitzebelastung bei, da die Begrünung dafür sorgt, dass sich Gebäude bei Hitze nicht so stark erwärmen, es findet eine Abkühlung durch Verdunstungsprozesse statt und das Mikroklima wird verbessert. Des Weiteren haben begrünte Dächer und Fassaden den Vorteil, dass Regenwasserspitzen abgefedert werden können, wodurch die Kanalisation entlastet wird. Auch die Biodiversität und die Aufenthaltsqualität werden durch begrünte Dächer und Fassaden erhöht. Begrünte Fassaden und Dächer tragen ebenfalls zur Lärmminimierung bei. Zudem binden Begrünungen (Fein)Staub und führen so zu einer Verbesserung der (lokalen) Luftqualität. Die Kombination eines Gründach mit einer PV-Anlage, ein sogenanntes Solargründach, führt zu einer Steigerung der Effizienz der PV-Module, da die Begrünung zu einer Abkühlung der Module führt.

### **Entsiegelung und Niederschlagswasserspeicherung**

Mit der Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen leistet der Kreis einen Beitrag zur verstärkten Versickerung im Kreisgebiet und damit zur Grundwasserneubildung. Dies ist der Maßnahme „RB.1 Grundwasser nachhaltig bewirtschaften“ aus der Klimaanpassungsstrategie zuträglich. Es kann ein Beitrag dazu geleistet werden, der Absenkung des Grundwasserspiegels entgegenzuwirken. Des Weiteren werden die Kanalisation und Fließgewässer unterschiedlicher Größe entlastet, was einen Beitrag zum Überflutungs- und Hochwasserschutz leistet.

Die Errichtung von Regenwasserspeichersystemen trägt ebenfalls dazu bei, die wertvolle Ressource des Grundwassers sowie des Trinkwassers zu schützen. Wird Regenwasser aufgefangen und für die Bewässerung oder zur Nutzung in Gebäuden verwendet, muss dafür kein kostbares Trinkwasser verwendet werden.

## **Hitzeschutz**

Kinder, Menschen über 65 Jahre und Personen mit Vorerkrankungen sind besonders von Auswirkungen von Hitze betroffen. Mit Maßnahmen zur Verschattung wird ein

Beitrag dazu geleistet, dass sich Gebäude an heißen Tagen nicht so stark erwärmen und im Außenbereich beschattete Flächen zur Erholung und Abkühlung geschaffen werden. Eine Umfrage der Fachgruppe Gesundheitsförderung und Prävention des Kreises unter den Kindertagesstätten im Kreisgebiet im Herbst 2023 hat bereits den Bedarf an natürlicher und technischer Verschattung in den Einrichtungen erhoben und dargestellt.

Mit der Installation von Trinkbrunnen im öffentlichen Raum würden die Ämter, Städte und Gemeinden allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Besucherinnen und Besuchern kostenfreies Trinkwasser zur Verfügung stellen und damit einen Beitrag zur Anpassung an heiße Tage und zum Hitzeschutz leisten.

Die Umstellung auf ein naturnahes Grünflächenmanagement, die Pflanzung von Bäumen und die Einrichtung von Naturoasen werden in Kommunen seit Februar 2024 bis mindestens Ende 2026 auf Bundesebene über das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz im Förderprogramm [KfW 444](#) mit einer Förderquote von 80 %, bzw. 90 % in finanzschwachen Kommunen, gefördert. Da diese Förderquote der Bundesförderung schon sehr hoch ist, werden diese Maßnahmen für den Klimaschutzfonds zunächst nicht vorgeschlagen.

Für Fragen oder Anmerkungen steht das Klimaanpassungsmanagement gerne zur Verfügung.

Miriam Hentrich  
[miriam.hentrich@kreis-rd.de](mailto:miriam.hentrich@kreis-rd.de)

### **Relevanz für den Klimaschutz**

Die genannten Maßnahmen der Klimaanpassung leisten ebenfalls einen Beitrag zum Klimaschutz.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Mit dem Beschluss des Haushaltes sind im Teilhaushalt Klimaschutz Mittel für den Klimaschutzfonds eingestellt worden.

### **Anlage/n:**

1	Entwurf_Richtline_Klimaschutzfonds
---	------------------------------------



# Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Soziales, Gesundheit und Infrastruktur

## Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz **und zur Klimaanpassung**

### 1. Allgemeines

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt durch den Hauptausschuss Zuschüsse zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Der Kreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung von **Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen** ist eine freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

### 2. Verwendungszweck

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen **sowie Klimaanpassungsmaßnahmen** im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Kreis will dabei unterstützen, investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, zu realisieren. **Zudem möchte er dabei unterstützen, eine nachhaltige Reduktion der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschen im Kreisgebiet zu erwirken.**

### 3. Gegenstand der Förderung

**Gefördert werden Maßnahmen in drei Förderschwerpunkten:**

#### **3.1 Investive Klimaschutzmaßnahmen**

Gefördert werden investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirken und für die bereits eine Förderung durch Dritte in Höhe von mindestens 20 % beantragt und zugesagt wurde.

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % der vom Drittmittelgeber oder von der Drittmittelgeberin als förderfähig anerkannten Kosten. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 300.000 Euro.

Für kreisangehörige Gemeinden gilt ergänzend hierzu:

- Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 35 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 350.000 Euro gewährt werden.
- Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 40 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 400.000 Euro gewährt werden.
- Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 45 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 450.000 Euro gewährt werden.

Die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgt jährlich durch den Fachdienst Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Maßgeblich ist die jüngste Bewertung, die beim Kreis für die antragstellende Gemeinde im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt.

Änderungsvorschläge sind in **Rot** dargestellt.

Bei Maßnahmen, die auch, aber nicht ausschließlich dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, sind alle Teile der Kosten, die diesen Zwecken dienen, förderfähige Kosten.

### **3.2 Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien**

Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien werden unabhängig von einer Förderung durch Dritte mit 20 % der Gesamtkosten, maximal jedoch mit 15.000 Euro, bezuschusst.

Für kreisangehörige Gemeinden gilt ergänzend hierzu:

- Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 25 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 20.000 Euro gewährt werden.
- Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 30 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 25.000 Euro, gewährt werden.
- Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 35 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 30.000 Euro gewährt werden.

### **3.3 Investive Maßnahmen der Klimaanpassung**

Gefördert werden investive Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen und die eine nachhaltige Reduktion der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschen im Kreisgebiet erwirken können.

Gefördert werden im Einzelnen:

#### **3.3.1 Dachbegrünungen**

Gefördert wird die Anlage von Dachbegrünungen mit extensiver oder intensiver Begrünung bei Bestandsbauten mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 15.000 Euro. Es werden Dachbegrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 50 m<sup>2</sup> bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

Bei der Begrünung von Bauwerken sind die Richtlinien für Planung, Bau- und Instandhaltung von Dachbegrünungen – Dachbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten sowie die jeweils gültigen Normen und allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik.

#### **3.3.2 Fassadenbegrünungen**

Gefördert wird die Anlage von Fassadenbegrünungen von Bestandsbauten für

- a. bodengebundenen Fassadenbegrünungen mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro. Es werden bodengebundene Fassadenbegrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 50 m<sup>2</sup> bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.
- b. fassadengebundene Begrünungen mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 25.000 Euro. Es werden fassadengebundene Begrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 20 m<sup>2</sup> bzw. einer Mindestförderhöhe von 5.000 Euro gefördert.

Bei der Begrünung der Fassade sind die Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen – Fassadenbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten sowie die jeweils gültigen Normen und allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik.

### **3.3.3 Entsiegelung von Flächen**

Gefördert wird die Entsiegelung von bisher versiegelten Flächen, um Niederschlagswasser über Versickerung dem natürlichen Wasserhaushalt zur Verfügung zu stellen, beispielsweise Parkplätze an (kommunalen) Liegenschaften mit Rasengittersteinen auszustatten, mit einer Förderquote von 30 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro gefördert. Es werden Entsiegelungen von Flächen ab einer Größe von 100 m<sup>2</sup> bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

Der Abriss beziehungsweise Rückbau von Hochbauten sowie die Beseitigung von Bodenverunreinigungen (Altlastensanierung) sind nicht förderfähig.

### **3.3.4 Niederschlagswasserspeicherung**

Gefördert wird die Errichtung von Regenwasserspeichern wie Zisternen und Regentanks und Regentonnen für die Regenwassernutzung zur Bewässerung und zur Nutzung in Gebäuden mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro. Es werden Anlagen mit einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

### **3.3.5 Hitzeschutz**

Gefördert wird die Einrichtung von Verschattungen an Gebäuden und Außenbereichen (z.B. Kindergärten, Schulen, kommunale Liegenschaften) durch natürliche (Begrünung durch die Neuanpflanzung von Bäumen oder das Anlegen einer bewachsenen Pergola) oder technische Maßnahmen (z.B. Außenjalousien) mit einer Förderquote von 80 %. Die Mindestförderhöhe liegt bei 2.000 Euro. Die maximale Förderhöhe beträgt 25.000 Euro.

### **3.3.6 Anlage von Trinkwasserbrunnen**

Gefördert wird die die Installation von Trinkbrunnen im öffentlichen Raum mit einer Förderquote bis zu 90 % und einer maximalen Förderhöhe von 15.000 Euro pro Trinkbrunnen. Die Mindestförderhöhe liegt bei 5.000 Euro.

## **4 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger oder -empfängerin sind:

- die kreisangehörigen Gemeinden
- die kreisangehörigen Ämter
- Schulträger
- Träger von Kindertageseinrichtungen
- als gemeinnützig anerkannte Sportvereine
- kulturelle Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft.

Im Förderschwerpunkt gemäß 3.3.3 sind zusätzlich zu den oben genannten Antragsberechtigten auch Pflegeeinrichtungen antragsberechtigt.

## **5 Zuwendungsvoraussetzungen**

Unabhängig von den Zuwendungsvoraussetzungen, zu den einzelnen Förderschwerpunkten, die unter 3. genannt sind, gelten für alle 3 Förderschwerpunkte folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

- Die Maßnahmen werden im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführt.

Änderungsvorschläge sind in **Rot** dargestellt.

- Die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Maßnahmen muss durch den Antragsteller oder die Antragstellerin sichergestellt sein.
- Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe der Investitionskosten nicht übersteigen.
- Auf die Förderung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

## 6 Verfahren

Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich bei der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen.

Möchte eine Gemeinde einen erhöhten Förderbetrag beantragen, kann sie vor Antragstellung beim Fachdienst Kommunalaufsicht die Einstufung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit erfragen. Die jeweilige Einstufung ist im Antrag anzugeben.

Die Entscheidung über eine Förderung wird dem Hauptausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde übertragen.

Die Entscheidungen erfolgen nach fachlicher Prüfung und Vorlage durch die Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Eine Förderung **zum Förderschwerpunkt 3.1** kann auch unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass eine Förderung durch einen Dritten von mindestens 20 % der förderfähig anerkannten Kosten erfolgreich beantragt wird.

Die Klimaschutzagentur berichtet quartalsweise dem Hauptausschuss über alle gestellten Anträge und den entsprechenden Sachstand.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid des Fachdienstes Infrastruktur.

Im Einzelfall kann der Ausschuss eine Abweichung von der Förderquote, von der vorgeannten Höchstsumme und dem Gegenstand der Förderung beschließen.

## 7 Einzureichende Unterlagen

Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eine Erläuterung der beabsichtigten Maßnahme/Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses sowie eines Zeitplans und, wenn möglich, über die zu erwartenden CO<sub>2</sub>-Einsparungen,
- eine kurze Selbstdarstellung des verantwortlichen Trägers / der antragsstellen den Gemeinde (bei erstmaliger Antragsstellung),
- ein Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens,
- für Förderschwerpunkt gemäß 3.1: die Förderzusage / der Bewilligungsbescheid der Förderung Dritter oder die Förderrichtlinie, auf dessen Grundlage die Fördermittel bei Dritten beantragt wird,
- gegebenenfalls (siehe Ziffer 6) die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit.

## 8 Verwendungsnachweis

Die Förderung darf nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme gegenüber der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu belegen. Dafür kann der Verwendungsnachweis gegenüber dem Drittmittelgeber oder der Drittmittelgeberin dienen.

Wahlweise kann die Bestätigung des Drittmittelgebers oder der Drittmittelgeberin eingereicht werden, in dem die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestätigt werden.

Der Kreis behält sich vor, im Einzelfall selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person die zweckentsprechende Verwendung durch die Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigungen zu überprüfen.

## **9 Auszahlung und Rückforderung**

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung und Vorliegen eines positiven Bescheides eines Drittmittelgebers oder einer Drittmittelgeberin (für Förderschwerpunkt 3.1) bzw. auf Abruf des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin. Abschlagszahlungen sind zulässig, wenn ein entsprechender Mittelabfluss nachgewiesen wird. Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn eine Maßnahme nicht durchgeführt wurde, die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet wurde, mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht eingehalten wurden, der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurde, die zugrunde gelegten förderfähigen Gesamtkosten laut Finanzierungsplan unterschritten wurden.

Die geförderte Klimaschutzmaßnahme muss im Übrigen mindestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme im Eigentum des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin verbleiben (Zweckbindungsfrist) bzw. in diesem Zeitraum von diesem oder dieser zum Zwecke dieser Richtlinie verwendet werden. Änderungen sind dem Kreis unverzüglich anzuzeigen.

Werden die neu errichteten Gebäude/Anlagen weniger als 10 Jahre zweckentsprechend betrieben, vermindert sich die Förderung für jedes volle Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 10 Prozent. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin frei über die aus der Zuwendung erworbenen Klimaschutzmaßnahmen verfügen.

## **10 Maßnahmenbeginn**

Ein Maßnahmenbeginn ist nach Bewilligung eines Förderantrags durch Dritte (für Förderschwerpunkt 3.1) bzw. auf Antrag durch den Antragstellenden möglich.

Die Projekte sollen in einem Zeitraum von 6 Monaten nach der Zuschussgewährung begonnen werden.

Der Antrag nach Ziffer 6 kann mit einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn verbunden werden. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, warum ein Abwarten der Bewilligung unzumutbar ist. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung nach Anhörung des Umwelt- und Bauausschusses. Ein positiv beschiedener Antrag hat allein die Rechtsfolge, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn eine spätere Bewilligung des Förderantrags nicht ausschließt. Den Antragstellenden erwachsen darüber hinaus keine Rechte aus einer positiven Entscheidung, insbesondere können sie aus dieser Entscheidung keine Ansprüche wegen einer späteren Versagung der Förderung herleiten.

## **11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am xx.xx.2024 ab dem xx.xx.2024 in Kraft.

Rendsburg, den